

## **Berufskosten Cockpitpersonal**

### **1. Allgemeines**

Dem Cockpitpersonal werden für die Fahrt zur Arbeit, für die übrigen Berufsauslagen und für die Weiterbildung Abzugspauschalen gewährt. Höhere Abzüge können nur gegen Nachweis der tatsächlichen notwendigen Kosten gewährt werden.

### **2. Fahrt zur Arbeit**

Massgebend ist die Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsstätte und die Anzahl der dienstlich notwendigen Fahrten. Bei einem ganzjährigen, dauernden Einsatz im Flugdienst können ohne Nachweis der tatsächlich gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden:

200 einfache Fahrten (100 Hin- und Rückfahrten) von auf Langstreckenflügen eingesetztem Personal;

260 einfache Fahrten (130 Hin- und Rückfahrten) von gemischt, auf Lang- und Kurzstreckenflügen eingesetztem Personal;

330 einfache Fahrten (165 Hin- und Rückfahrten) von auf Kurzstreckenflügen eingesetztem Personal

Für Mehrfahrten als Funktionär (AVO, RCP, etc.) können zusätzlich 50 einfache Fahrten (25 Hin- und Rückfahrten) geltend gemacht werden.

Im Kilometer-Ansatz sind Parkhauskosten und Garagenanteil inbegriffen.

### **3. Berufskosten**

#### **3.1. Unkostenpauschale**

Das Cockpitpersonal kann ohne weiteren Nachweis einen Pauschalbetrag von Fr. 2 200 geltend machen. Darin sind unter anderem enthalten:

- optische Gläser,
- Telefonanteil/Internet
- Uniformreinigung
- 2 Koffer / Jahr
- Büromaterial
- Periodika (Fachzeitschriften, Aviationweek, Flugrevue, Computerzeitschriften, etc.)

Anstelle der Pauschale können die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden. In diesem Fall muss ein Nachweis für die gesamten geltend gemachten Kosten erbracht werden.

#### **3.2. Verbandsbeiträge**

Gegen Nachweis der Kosten können zusätzlich zum Pauschalbetrag die Beiträge an den Berufsverband (Aeropers., Belpers, ECA, rcp, rhp, ASPPA) abgezogen werden.

### 3.3. Büroabzug

Zusätzlich zum Pauschalabzug kann ein Büroabzug geltend gemacht werden. Als Grundlage für die kalkulatorische Höhe des Büroabzugs dient entweder der Mietzins der eigenen Wohnung oder der Nettoeigenmietwert der selbstgenutzten Liegenschaft. Die Höhe des Abzugs kann wie folgt ermittelt werden (vgl. StP 29 Nr. 8):

**Eigenmietwert/Mietzins : (Anzahl Zimmer + 2 Nebenräume) = Büroabzug**

### 3.4. EDV-Anlage

In der Regel sind (alle 2 - 3 Jahre) 50 % der Anschaffungskosten einer EDV-Anlage abzugsfähig.

### 3.5. Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung kann die jährliche Pauschale (ohne Kantinenverpflegung/ohne Verbilligung des Arbeitgebers) geltend gemacht werden.

### 3.6. Weiterbildungskosten

Es können nur die effektiv angefallenen Kosten für Weiterbildung, wie z.B. für Sprach- und EDV-Kurse sowie die dafür benötigte Literatur, geltend gemacht werden (vgl. StP 29 Nr. 5).

Die Kosten für Periodika (Fachzeitschriften, etc.) sind bereits in der Unkostenpauschale (vgl. Punkt 3.2) inbegriffen und können daher nicht nochmals bei den Weiterbildungskosten berücksichtigt werden.